

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr.46

22. Oktober

2013

Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus

I. Abschnitt: Name, Sitz, Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen, Einleitungsbedingungen

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Main-Taunus“.

Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Hofheim am Taunus im Main-Taunus-Kreis.

Er ist ein Abwasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz – HWVG - vom 16. November 1995 (GVBl. I S 503 ff.) in der Fassung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 227).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Die Aufgaben des Verbandes unterteilen sich in die Bereiche

- Abschnitt 1: Abwasserreinigung,
- Abschnitt 2: Gewässerunterhaltung sowie
- Abschnitt 3: vorbeugender Hochwasserschutz,

deren Inhalt sich im Einzelnen nach den folgenden Ziffern 1 – 10 bestimmt:

1. Der Verband übernimmt in seinem Verbandsgebiet von den jeweiligen Mitgliedern an fest definierten Punkten die anfallenden Abwässer der einzelnen kommunalen Abwassernetze und führt diese über Gruppensammler und Entlastungsanlagen seinen Abwasserreinigungsanlagen bzw. den Abwasserbeseitigungsanlagen geeigneter Dritte i.S.d. § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu.
2. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Abwässer unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze so zu reinigen, zu verwerten oder unschädlich zu machen, dass den gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Auflagen entsprochen wird.
3. Der Verband achtet in besonderem Maße darauf, dass die in § 7 dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen stets eingehalten werden und der Verband und die Verbandsanlagen insbesondere nicht durch die Einleitung unzulässiger Schadstoffe

geschädigt werden. Hierzu nimmt er die den Mitgliedskommunen obliegende Aufgabe der Kontrolle der Einleitung gemäß der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung als geeigneter Dritter wahr.

4. Der Verband berät Mitglieder oder Mitgliedergruppen bei Planung und Bau aller Anlagen, die zur Reinigung, Verwertung oder Unschädlichmachung des gewerblichen und häuslichen Abwassers von diesen oder für diese errichtet sind oder noch errichtet werden und nimmt hierzu Stellung.

In die Beratung eingeschlossen sind auch die Anlagen von Verbandsmitgliedern und sonstigen Indirekteinleitern, die vor Benutzung der Verbandsanlagen eine besondere Vorbehandlung ihres Abwassers durchführen müssen.

5. Der Verband unterhält für die Mitglieder Gewässer nach wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Erfordernissen. Die Unterhaltung kleinerer Seitenzuläufe und Erosionsgerinne sowie der Triebwerks- und Ent- oder Bewässerungsgräben obliegt dem Verband nicht.
6. Der Verband gibt im Rahmen der Bauleitplanung und bei Einzelvorhaben an den Verbandsaufgaben orientierte Stellungnahmen für den Bereich Abwasserbeseitigung und für den Bereich vorbeugender Hochwasserschutz ab mit der Zielsetzung, mit den jeweiligen Mitgliedern oder Mitgliedsgruppen das Einvernehmen im Geiste dieser Satzung herzustellen.
7. Der Verband plant, baut und betreibt für seine Mitglieder die von der Verbandsversammlung festgesetzten oder noch festzusetzenden Hochwasserschutzanlagen. Die von den Maßnahmen betroffenen Mitgliedskommunen haben für ihren Gemarkungsbereich ein Mitwirkungsrecht. Sie sind vor der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens anzuhören.
8. Der Verband führt Instandsetzungs-, Renaturierungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern und etwa für den vorbeugenden Hochwasserschutz erforderliche Baumaßnahmen, für die ein Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren nach dem Hessischen Wassergesetz erforderlich ist, im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Mitgliedskommunen in deren Auftrag und auf deren Kosten durch.
9. Der Verband kann im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben auf Antrag von Mitgliedern nach Zustimmung des Vorstandes auch im Bereich mitgliedseigener Anlagen und Einrichtungen gegen gesonderte Kostenerstattung tätig werden, soweit die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandseinrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
10. Der Verband hat zu allen Entwürfen und Anträgen Stellung zu nehmen, welche die Aufgaben des Verbandes berühren.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben außerhalb dieser Verbandssatzung Regelungen durch Satzung gemäß § 37 Abs. 7 HWG erlassen.

(3) Der Verband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Verbandsgebiet, Mitglieder

(1) Der Verband umfasst das gesamte Niederschlagsgebiet des Schwarzbachs, des Liederbaches und des Sulzbaches sowie die Gebietsteile der Mitgliedskommunen, die nicht zu diesen Niederschlagsgebieten gehören, sofern sie nicht bereits zum Verbandsgebiet eines anderen Abwasserverbandes gehören. Davon erfasst werden die Einzugsgebiete der Abwasserreinigungsanlagen in Kriftel, Langenhain und Wildsachsen.

Für die Abgrenzung der Einzugsgebiete ist der Verlauf der jeweils zuzuordnenden Wasserscheide, wie im Verbandsplan dargestellt, maßgeblich.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Verbandsplan des Abwasserverbandes Main-Taunus sowie späteren Planfortschreibungen hierzu.

Der Verbandsplan besteht aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000. Je eine Mehrausfertigung ist bei der Verbandsgeschäftsstelle in Hofheim, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden (Obere Aufsichtsbehörde), sowie dem Landrat des Main-Taunus-Kreises in Hofheim (Aufsichtsbehörde) hinterlegt. In dem Verbandsplan sind neben den Grenzen des Verbandsgebiets auch die Standorte der verbandseigenen Bauwerke (Abwasserreinigungsanlagen, Regenentlastungsbauwerke, Pumpwerke, Verbindungssammler) und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässerstrecken dargestellt.

(3) Die Mitglieder des Verbandes ergeben sich aus einem Mitgliederverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist und in seiner jeweiligen aktualisierten Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) a) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder ist auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

b) Der Verband kann auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages die Einleitung von Abwasser in seine Gruppen- oder Verbandssammler zulassen, ohne dass dies zwangsweise eine Mitgliedschaft des oder der Einleiter(s) voraussetzt.

(5) Der Vorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis kann mit der Beitragsliste vereinigt werden. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 4

Unternehmen des Verbandes

(1) Der Verband hat die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 erforderlichen Abwasseranlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die dazu erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder aber die Nutzungsrechte daran dauerhaft zu sichern. Zu den erforderlichen Abwasseranlagen gehören nicht die örtlichen Abwasser- und Niederschlagswassereinrichtungen und Vorkläranlagen sowie innerbetriebliche Abwasserableitungen, Vorkläranlagen und

Anschlusskanäle. Der Ortskanal endet regelmäßig am Einlauf in die verbandseigenen Entlastungsanlagen.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Verbandsplan und etwaigen Planfortschreibungen.

(2) Der Verband hat die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erforderlichen vorbeugenden Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, sowie die dazu erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder aber die Nutzungsrechte daran dauerhaft zu sichern. Erforderliche Hochwasserschutzanlagen sind insbesondere Hochwasserrückhaltebecken und –polder, Wehranlagen, Deiche, Siele und Schöpfwerke, deren Vorhandensein und ordnungsgemäßer Betrieb über die jeweiligen Gemeindegrenzen hinaus für eine signifikante Hochwasserminderung von Bedeutung sind und/oder deren Notwendigkeit nicht nur unwesentlich auf außerhalb der Gemeindegrenzen liegende hochwasserverschärfende Ursachen zurückzuführen ist.

(3) Der Verband hat zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 die im Verbandsplan näher bezeichneten Gewässer zu unterhalten.

(4) *derzeit frei*

(5) Über die Änderung des Verbandsplans und des Unternehmens beschließt die Verbandsversammlung. Der Vorstandsvorsteher macht Pläne und etwaige Änderungen und Ergänzungen den beteiligten Mitgliedern bekannt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf Grundstücken seiner dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf diese Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in Geld, weil der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden kann, erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage einer vom zuständigen Gutachterausschuss durchgeführten Wertermittlung. Im Übrigen erfolgt der Ausgleich nach den §§ 36 ff. des Wasserverbandsgesetzes.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband vor der Einreichung von Anträgen auf Bewilligungen und Erlaubnisse zur Benutzung der Gewässer sowie auf die Genehmigung von Anlagen in oder an Gewässern anzuhören und die Stellungnahmen des Verbands der Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(2) Soweit die Aufgaben des Verbandes und die Veranlagung zu Mitgliedsbeiträgen es erfordern, haben die Mitglieder dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter im Amt, den Geschäftsführern und dem vom Verband beauftragten Dritten Auskunft zu erteilen und die Besichtigung ihrer Abwasser- und Betriebsanlagen zu gestatten. Diese Personen sind verpflichtet, über alle ihnen dabei bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht ist vom Bestehen oder Fortbestehen eines Auftrages, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnisses unabhängig.

(3) Werden über die Kanalisation einer Mitgliedskommune Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes eingeleitet, die nicht den Einleitungsbedingungen (vgl. § 7 dieser Satzung) entsprechen, insbesondere solche mit gefährlichen Schadstofffrachten, und entsteht dem Verband daraus Schaden, so ist die jeweilige Mitgliedskommune verpflichtet, dem Verband den entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn und soweit der Verband gegen den schädigenden Einleiter direkt Ansprüche geltend machen und realisieren kann. Sie ist nicht auf schuldhaftes Verhalten/Unterlassen der Mitgliedskommune beschränkt.

(4) Für die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder gilt Folgendes:

a) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens mit einem Abstand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Wehranlagen, Viehtränken, Übergänge, Durchlässe, Einleitungen und ähnliche Anlagen im Bereich der vom Verband unterhaltenen Gewässer sind nach den Vorgaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Unternehmen des Verbandes nicht behindern oder erschweren. Eigentümer solcher Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung dennoch behindern oder erschweren, sind verpflichtet, dem Verband daraus entstehende Mehrkosten zu erstatten.

b) Längs der Verbandsgewässer muss bei Flächen im Außenbereich ein Schutzstreifen in einer Breite nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeachtet bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen in einer Breite nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt soweit dieses für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

c) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht mehr als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.

(5) Die jeweilige Kommune ist verpflichtet, gemeinsam mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, mit entsprechenden hoheitlichen Maßnahmen für die entsprechende Einhaltung von Beschränkungen zu sorgen.

(6) Die Mitglieder haben das Einvernehmen mit dem Verband für die Bereiche der Gewässerunterhaltung, der Hochwassersicherung und der Abwasserbeseitigung herzustellen, wenn sie Bebauungspläne aufstellen oder ändern.

(7) Die Mitgliedskommunen werden den Verband vor dem Beschluss ihrer Abwasserbeseitigungssatzung (einschließlich Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) und Änderungen/Ergänzungen dieser Satzung rechtzeitig anhören. Das Anhörungs- und Stellungnahmerecht des Verbands erstreckt sich auf wesentliche Änderungen, insbesondere auch auf Beiträge und Gebühren einzelner Mitgliedskommunen, die eine Änderung der Berechnung der Mitgliedsbeiträge erforderlich machen könnten.

(8) Die Mitgliedskommunen tragen die Kosten für die Überwachung der Einleitung Dritter gemäß § 4 EKVO nach Maßgabe der jeweils gültigen Untersuchungstarife des Verbandes für die Überwachung der Einleitung Dritter gemäß § 4 EKVO.

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, welche

- a) den Anforderungen der für die Einleitungsstelle maßgeblichen Abwasserbeseitigungssatzung der jeweiligen Mitgliedskommune genügen,
- b) die in besonderen Einleiterlaubnissen und Genehmigungen nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) enthaltenen Auflagen und Grenzwerte einhalten,
- c) die Verbandsanlagen nicht schädigen, hemmen, verstopfen oder funktionsunfähig machen,
- d) aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht am Kläranlagenauslauf eine Überschreitung der für die Einleitung in den Vorfluter zugelassenen Grenzwerte verursachen,
- e) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
- f) die zulässigen, den aufsichtsbehördlich genehmigten Kanalnetzberechnungen, Schmutzfrachtsimulationen und Anlagendimensionierungen entsprechenden, Abwassermengen nicht überschreiten,
- g) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die Kosten hierfür im Verhältnis zu den übrigen Einleitern nicht unverhältnismäßig belasten,
- h) den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

(2) In die verbandseigenen Verbindungssammler darf grundsätzlich nur Schmutzwasser oder vorentlastetes Mischwasser in der zulässigen Höchstmenge eingeleitet werden.

(3) Für den unmittelbaren Anschluss einzelner Einleiter an die Verbandssammler gilt – sofern sie nicht Mitglieder des Verbands sind (§ 3 Abs. 3) - das jeweilige Satzungsrecht der

Mitgliedskommunen.

§ 8

Verbandsschau

(1) Die Gewässer werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerschau durch die dafür zuständigen Wasserbehörden geschaut. Die vom Verband zu betreuenden Anlagen unterliegen einer laufenden eigenen und behördlichen Kontrolle. Daher unterbleiben die regelmäßigen Verbandsschauen.

(2) Die Geschäftsführung des Verbands legt dem Vorstand regelmäßig die Berichte über die Ergebnisse behördlicher Überprüfungen und der eigenen Kontrolle vor. Sieht der Vorstand anlässlich dieser Berichte oder aus sonstigen Gründen Anlass für eine Verbandsschau, so ordnet er diese (einschließlich Umfang, Ort und Zeit) im Einzelfall an.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Organe

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem WVG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens, des Verbandsplans (§ 4 der Satzung), der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
5. die Festsetzung des Haushaltsplanes und von Nachtragshaushaltsplänen und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Verbandsausschusses,

8. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 9. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Anstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Bediensteten des Verbandes,
 10. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Verbandsorgane und dem Verband,
 11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 12. der Beschluss über die Einrichtung, Aufgabe und Zusammensetzung von Ausschüssen und
 13. die Aufnahme von Krediten.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 13 widerruflich dem Vorstand übertragen.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können beratend teilnehmen. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.
- (3) Die einem Mitglied zustehenden Stimmen ergeben sich aus der Stimmliste (§ 12), die Bestandteil der Beitragsliste (§ 25 Abs. 11 der Satzung) ist.
- (4) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel der in der in die Beitragsliste integrierten Stimmliste enthaltenen maßgeblichen Stimmen; die überschießenden Stimmen entfallen ersatzlos.
- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 12

Stimmliste

- (1) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt stellt für jedes Haushaltsjahr unter Angabe der Jahresbeiträge der Mitglieder als Bestandteil der Beitragsliste (§ 25 Abs. 11 der Satzung) die Stimmliste auf, aus welcher sich ergibt, wie viel Stimmen den einzelnen Mitgliedern zustehen (Stimmliste).
- (2) *derzeit frei*
- (3) Auf je ein Hundertstel der Jahresbeitragsumlage entfällt eine volle Stimme (Stimmeinheit). Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit in der in die Beitragsliste

integrierten Stimmliste nicht ausreicht, führen eine Teilstimme. Diese ist auf volle Hundertteile der Stimmeinheit aufzurunden.

(4) Die Mitglieder können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen, die soviel Stimmen führen, wie auf die Teilnehmer der Stimmgruppen zusammen entfallen.

(5) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt stellt allen Mitgliedern eine Ausfertigung der Beitragsliste mit integrierter Stimmliste zu. Dies kann mit der Beitragsveranlagung verbunden werden.

(6) Das in der Stimmliste (§ 12 Abs. 1 der Satzung) ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn ein Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird die Stimmliste berichtigt. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Stimmliste ist maßgeblich, bis sie berichtigt worden ist.

(7) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der letzten drei Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

§ 13

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen sind (gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 WVG) nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(3) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangen und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwölf Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt die Frist abkürzen; die Ladung muss jedoch spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist auf die Abkürzung der Frist hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der Frist nach Abs. 4 angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

(6) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt es dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher oder seinem Vertreter im Amt mit und leitet die Einladung dem Stellvertreter zu. War die Einberufungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

(7) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt lädt die Mitglieder des Vorstandes unter Wahrung der Frist nach Abs. 4 zu den Sitzungen der Versammlung ein, ferner die Aufsichtsbehörden unter Angabe der Tagesordnung. Andere Träger öffentlicher Belange können ebenfalls eingeladen werden.

§ 14

Sitzung der Versammlung

(1) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt leitet die Sitzung der Versammlung.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Vereinsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes oder im Vertretungsfall deren ständige Stellvertreter können in der Sitzung das Wort ergreifen und Anträge stellen. Sie müssen jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Die Geschäftsführer können in der Sitzung das Wort ergreifen.

§ 15

Beschlussfassung in der Versammlung

(1) Die Beschlüsse der Versammlung werden von deren Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile nach der jährlichen Stimmliste, die in die Beitragsliste integriert ist, gefasst.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen der in der Stimmliste (§ 11 Abs. 3 der Satzung) enthaltenen Stimmen vertreten sind.

War eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt diese zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In besonders dringenden Fällen ist die Versammlung ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung und der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden war, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsteher oder seinem Stellvertreter im Amt, einem von diesem zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter im Amt übersendet jedem Mitglied der Verbandsorgane sowie der Aufsichtsbehörde und den nach § 13 Abs. 7 der Satzung Geladenen eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 17

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsteher, zwei stellvertretenden Vorstehern und zehn Beisitzern. Sie werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Verbandsmitglieder oder ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Beamten und Angestellten für die Dauer von 5 Jahren (Kommunalwahlperiode) gewählt. In gleicher Weise und für die gleiche Zeit wird für die beiden stellvertretenden Vorsteher und für jeden Beisitzer des Vorstandes ein Stellvertreter gewählt.
Der Vorsteher benennt aus dem Kreis seiner Stellvertreter im Falle seiner Abwesenheit seinen Vertreter im Amt im Einzelfall.
- (2) Jedem Verbandsmitglied steht je ein Sitz im Vorstand zu.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode i.S.d. Abs. 1 weiter aus bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte – einschließlich Wahl- und Ehrenbeamte - oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstand aus.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann Ersatz nach Abs. 1 für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 1 gewählt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über einen den Vorstandsmitgliedern zu gewährenden Aufwendungsersatz beschließt die Verbandsversammlung. Die Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem WVG oder nach der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung oder nach § 21 der Satzung dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind; an die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. Beschluss über die Beitragsliste (§ 25 Abs. 11 der Satzung),
4. Festsetzung der Beiträge,
5. Aufstellung von Richtlinien für die Veranlagung,
6. Entscheidung über Widersprüche gegen die Veranlagung,
7. Einstellung und Abberufung der Geschäftsführer,
8. Erlass einer Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer (§ 22 Abs. 2),
9. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes,
10. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken, soweit diese für von der Verbandsversammlung beschlossene Maßnahmen benötigt werden, sowie über die Veräußerung von für Verbandsaufgaben nicht mehr benötigter Grundstücke.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Zwischen dem Zugang der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 5 Tage liegen.
- (2) In eiligen Fällen kann der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist auf die Abkürzung der Frist sowie auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (4) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsverwaltung mitgeteilt.
Deren Beauftragte können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, kann der Vorstand stimmrechtslose Teilnehmer von der Sitzung ausschließen.
- (5) Die Geschäftsführer des Verbandes und/oder ihre ständige Vertretung nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und können zu jedem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreifen. Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle können hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (7) Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen verhindert, so teilt er dies unverzüglich dem Vorsteher oder dessen Vertreter im Amt und seinem persönlichen Stellvertreter mit und leitet die Einladung an diesen weiter. War die Einladungsfrist gegenüber dem Vorstandsmitglied eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

§ 20

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorstehers oder seines Vertreters im Amt anwesend sind.
- (2) War eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt dieser zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In besonders dringenden Fällen ist der Vorstand ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung und der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden war, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers oder dessen Vertreters im Amt den Ausschlag.

(4) In eilbedürftigen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

(5) Die Beschlüsse und Wahlen werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom Schriftführer, dem Vorsteher oder seinem Vertreter im Amt und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 21

Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorsteher (§ 17 Abs. 1 der Satzung) oder sein Vertreter im Amt führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetz, WVG oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand übertragen sind. Er unterrichtet regelmäßig die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstehers oder seines Vertreters im Amt

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Durchführung der Beitragsveranlagung,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung, soweit nicht durch Beschluss des Vorstandes diese Aufgabe einem Fachbeamten einer Mitgliedskommune übertragen ist,
8. die Führung des Mitgliederverzeichnisses (§ 3 Abs. 3),
9. die Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes,
10. die Wahrnehmung der Aufgaben eines Dienstvorgesetzten der Angestellten und Arbeiter des Verbandes,
11. der Erlass einer Dienstordnung für sämtliche Bediensteten des Verbandes und
12. die Erteilung von Auskünften an die Presse.

(2) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt kann die Anweisungen an die Verbandskasse zur Vereinnahmung von Geldern unbegrenzt und zur Beauftragung und Verausgabung in begrenzter Höhe auf die Geschäftsführer des Verbandes oder ihre ständige Stellvertretung widerruflich übertragen.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie entweder vom Vorsteher und einem stellvertretenden Vorsteher oder von einem stellvertretenden Vorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder sofern und soweit die Vertretung des Verbandes

durch Geschäftsordnung den Geschäftsführern übertragen ist, durch den oder die zur Vertretung des Verbandes berufenen Geschäftsführer unterzeichnet sind.

§ 22

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand stellt zwei Geschäftsführer ein. Der Vorstandsvorsteher stellt die Abteilungsleiter und das übrige Personal im Rahmen des durch die Verbandsversammlung verabschiedeten Stellenplanes ein.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführer oder ihre ständige Vertretung zur Vertretung des Verbandes nach außen allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten sowie die Vertretung der Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushaltswesen, Prüfungswesen

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbands sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der im Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft. Die weiteren Vorgaben in §§ 2 bis 4 HWVG sind zu beachten.

(2) § 109 HGO gilt entsprechend.

(3) Der Verband führt seine Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechend den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung (Haushaltswirtschaft §§ 92 ff. HGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Prüfungswesen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und durch den Verband der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten der Prüfung trägt der Verband. Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153, 159) bleibt unberührt. Die technische Prüfung von Verbandsmaßnahmen kann durch den Vorstand einem privaten Unternehmen übertragen werden.

§ 24

Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 25

Beitragsverhältnis der Satzung

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht eines Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (3) Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den Vorschriften des Wassergesetzes unzulässigen Verschmutzung bestehen, sind dem bisher Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (4) Für die Abwasserbeseitigung, für die Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden drei getrennte Beitragsabteilungen gebildet.
- Die Abteilungen der Beitragsliste unterteilen sich wie folgt:
- Abteilung 1: Abwasserbeseitigung
- Abteilung 2: Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau
- Abteilung 3: vorbeugender Hochwasserschutz
- (5) In der Abteilung Abwasserbeseitigung ist beitragspflichtig das Einleiten von Abwasser in die Anlagen des Verbandes.
- (6) In der Abteilung Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau sind beitragspflichtig:
1. die Übernahme der bisher einem Verbandsmitglied obliegende Unterhaltungs- und Ausbaupflicht an einem Wasserlauf durch den Verband,
 2. das Einleiten von Abwasser in den Schwarzbach und seine Nebenbäche, soweit es nicht nach den aufsichtsbehördlichen Anforderungen ausreichend behandelt ist.
- (7) In der Abteilung vorbeugender Hochwasserschutz werden die Kosten für Planung und Bau von Hochwassersicherungsmaßnahmen, Erwerb von hierfür benötigten Grundstücken oder Rechten, Unterhaltung der Grundstücke und Betrieb der errichteten Anlagen sowie die Schadensregulierung auf den zur Überflutung vorgesehenen Grundstücken aller im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedskommunen nach einem Umlageschlüssel mit der Gewichtung: Einwohnerzahl 60%; Gemarkungsfläche 30%; Gewässerslänge 10%, umgelegt.
- (8) In der Abteilung Abwasserbeseitigung können der Veranlagung neben dem Frischwasserverbrauch allgemeine Merkmale zugrunde gelegt werden, wie z.B. die Zahl der Beschäftigten, die Einleitungsdauer, die Menge und der Verschmutzungsgrad des Abwassers unter Verwendung von Abwasserbeiwerten für die einzelnen Betriebsarten oder die Einteilung der Verschmutzung in mehrere Gruppen, je nach dem Schädlichkeitsgrad des Abwassers.
- (9) Die Verbandsversammlung hat die Grundsätze für die Ermittlung der Beitragshöhe und das Veranlagungsverfahren allgemein festzusetzen.
- (10) Der Verband darf seine Mitglieder für den gleichen Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren heranziehen.
- (11) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses werden in Beitragslisten geregelt, über die der Vorstand nach Vorschlag des Vorstehers beschließt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Satzung).
- (12) Der Vorstand kann die Mitglieder gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Sachbeiträgen heranziehen, deren Verteilung sich nach dem Beitragsverhältnis richtet. Die Verbandsversammlung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Abweichungen hiervon beschließen.

(13) Ausscheidende Mitglieder, zu deren Gunsten Verbandsanlagen errichtet worden sind, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten dieser Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen. Sie haften in diesem Rahmen für die Baukosten dieser Verbandsanlagen, soweit diese nicht anderweitig genutzt oder verwertet werden können. Befinden sich Verbandsanlagen ganz oder teilweise auf Grundstücken, die das ausscheidende Mitglied besitzt oder in Eigentum hält, ist der Verband berechtigt, diese Grundstücke weiterhin zum Zwecke des Betriebs, der Erneuerung und der Unterhaltung der Anlagen nach dieser Satzung unentgeltlich zu nutzen und zu betreten. Auf Verlangen des Verbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, das Weiternutzungsrecht dinglich oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

§ 26

Beitragsfestsetzung

Die zu zahlenden Beiträge der Verbandsmitglieder werden jährlich mittels Beitragsbescheid durch den Vorstand festgesetzt. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt in vier gleich großen Teilbeträgen.

§ 27

Säumnis

Wer den Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat vom säumigen Beitrag einen Säumniszuschlag zu zahlen, der mit 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzt wird.

§ 28

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

§ 29

Beiträge der (verbandsfremden) Nutznießer

(1) Haben Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, Inhaber von Bergwerkseigentum oder Unterhaltungspflichtige von Gewässern, ohne Verbandsmitglied zu sein, von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil (Nutznießer), können nach ihrer Anhörung in entsprechender Anwendung der für die Mitglieder geltenden Bestimmungen zu Beiträgen herangezogen werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist Voraussetzung. Die Beiträge bemessen sich nach dem Vorteil, der den Herangezogenen aus den Verbandsanlagen erwächst oder nach den vom Herangezogenen herbeigeführten Schäden bzw. Lasten, die dem Verband aus dem Beseitigen der Schäden entstehen.

(2) Vorteil ist auch die Erleichterung einer Pflicht; im Übrigen ist § 8 Abs. 2 WVG nicht anzuwenden.

(3) Das Recht des Verbandes, Schadenersatzansprüche gegen Nichtmitglieder, die Schädigungen im Verbandsgebiet herbeiführen, außerhalb von Beitragspflichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 30

Anordnungen des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Verbandes und die in § 68 WVG bezeichneten Personen haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens.

(2) Ist Gefahr im Verzuge, so sind der Vorsteher und sein Vertreter im Amt und die Geschäftsführer oder ihre ständige Stellvertretung zu Anordnungen im Sinne des Abs. 1 befugt.

§ 31

Zwangsmittel

Die Beitragsfestsetzungen und die sonstigen Anordnungen aufgrund der Satzung des Verbandes und des WVG in seiner jeweils gültigen Fassung, können im Wege des Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 32

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1577) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §§ 7 ff. des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420, 423) gegeben.

§ 33

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. § 11 Abs. 4 der Satzung findet auch hier Anwendung.
- (2) Die Satzung, ihre Änderungen und Ergänzungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von dieser auf Kosten des Verbandes veröffentlicht.
- (3) Die Satzung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde später ergehenden Bundes- und Landesgesetzen angepasst werden.

§ 34

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Satzungsänderungen sowie sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises und des Hochtaunuskreises veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte Verkündungsorgan ausgegeben wird. Den Mitgliedskommunen bleibt freigestellt, Satzungen und Satzungsänderungen in ihren Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen. Dafür entstehende Kosten werden nicht ersetzt.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für Bekanntmachungen längerer Urkunden oder von Karten, Plänen und Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen genügt die nach Abs. 1 erfolgte Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können, der Zeit und die Dauer der Auslegung.

§ 35

Staatliche Aufsicht

- (1) Das Regierungspräsidium in Darmstadt hat gemäß § 7 Abs. 6 HWVG mit Verfügung vom 22.01.1996, Az.: V 38 (11620) - Sch-, abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWVG den Landrat des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus zur Aufsichtsbehörde bestimmt. Der Verband steht daher unter der Aufsicht des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt, Abteilung Umwelt in Wiesbaden, oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Hessische Ministerium in Wiesbaden.
- (3) Zu den in § 75 Wasserverbandsgesetz näher beschriebenen Geschäften bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Ablauf des 18. Juni 2013, wenn die Veröffentlichung später erfolgt, am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus in der Fassung vom 31. Oktober 2006 außer Kraft.

65719 Hofheim a. Ts., 18. Juni 2013

Abwasserverband Main-Taunus
Körperschaft des öffentlichen Rechts

gez.

Christian Seitz

- Verbandsvorsteher –

Genehmigung

Hiermit erteilen wir gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die Genehmigung zu der durch die Verbandsversammlung am 18.06.2013 beschlossenen Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Main-Taunus

65719 Hofheim a.Ts., den 17.10.2013
Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
- Umweltamt –
- untere Wasserbehörde-
-61.14 01.00.01-
Im Auftrag

Gez.:

Norbert Blei